Der Unabhängige Kontrollrat hat am 29. Juni 2026 durch die Mitglieder seines gerichtsähnlichen Kontrollorgans gemäß § 41 Absatz 5 des BND-Gesetzes nach Anhörung des Bundeskanzleramts und im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium die nachfolgende Neufassung der

Geschäftsordnung

(GeschO-UKRat)

beschlossen:

§ 1
Leitung des Unabhängigen Kontrollrates

Der Unabhängige Kontrollrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Vertretungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet und nach außen vertreten (§ 41 Absatz 2 des BND-Gesetzes). Sie oder er erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Behandlung der allgemeinen Verwaltungsvorgänge, ihre Verwahrung, Geschäftsbücher, Register und Listen.

§ 2
Amtshandlungen außerhalb des Dienstsitzes

Der Unabhängige Kontrollrat kann bei Bedarf Amtshandlungen außerhalb seiner Dienstgebäude, auch in Räumlichkeiten des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes vornehmen.

§ 3
Beratungsgeheimnis

Unbeschadet der Regelungen des § 54 des BND-Gesetzes haben die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung in den Spruchkörpern auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses zu schweigen. Auf Veranlassung des oder der Vorsitzenden können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Kontrollrates zur Beratung hinzugezogen werden; für diese gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen des § 52 Absatz 4 des BND-Gesetzes sind die dem administrativen Kontrollorgan zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Beratung ausgeschlossen.

§ 4
Gerichtsähnliches Kontrollorgan

(1) Das gerichtsähnliche Kontrollorgan besteht aus dem Senat und zwei Kammern (§ 49 Absatz 1 und 2 des BND-Gesetzes). Seine Beschlüsse ergehen unter der Bezeichnung „Unabhängiger Kontrollrat – Gerichtsähnliches Kontrollorgan“ mit der Angabe des Spruchkörpers mit „Senat“ oder „1. Kammer“ oder „2. Kammer“.

(2) Der Senat und die Kammern des gerichtsähnlichen Kontrollorgans beschließen mit einfacher Mehrheit der zur Entscheidung berufenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Spruchkörpers.

§ 5
Geschäftsverteilungsplan, Sicherung einer einheitlichen Entscheidungspraxis

(1) Über die Berufung der Kammern nach § 49 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes entscheidet das gerichtsähnliche Kontrollorgan durch den Senat in einem vor jedem Geschäftsjahr zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. § 49 Absatz 2 Satz 2 des BND-Gesetzes ist zu beachten. Der Senat kann den Geschäftsverteilungsplan im Laufe des Geschäftsjahres ändern, soweit er eine Änderung für erforderlich hält.

(2) Die Kammern legen eine Sache dem Senat zur Entscheidung vor, wenn sie von der Entscheidungspraxis der anderen Kammer oder des Senats abweichen wollen oder wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Vorlage ist für den Senat bindend.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Unabhängigen Kontrollrates gibt den Geschäftsverteilungsplan und dessen Änderungen dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst bekannt.

§ 6
Administratives Kontrollorgan

(1) Die Prüftätigkeit des administrativen Kontrollorgans ist so auszugestalten, dass durch das komplementäre Zusammenwirken beider Organe des Unabhängigen Kontrollrates der gesamte Bereich der technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes einer umfassenden Rechtskontrolle unterliegt.

(2) Zu diesem Zweck trifft das gerichtsähnliche Kontrollorgan durch Beschluss des Senats in regelmäßigen Abständen Bestimmungen über die konkrete Ausgestaltung der Prüftätigkeit des administrativen Kontrollorgans gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes.

(3) Konkrete und einzelfallbezogene Prüfaufträge gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des BND-Gesetzes können durch Beschluss der Spruchkörper des gerichtsähnlichen Kontrollorgans oder durch Verfügung ihrer Vorsitzenden erteilt werden. Solche Prüfaufträge sind bevorzugt umzusetzen.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des administrativen Kontrollorgans bestimmt, welche Prüfungen es zum Zweck der ihm obliegenden Rechtskontrolle nach Absatz 2 und 3 vornimmt.

§ 7
Verfahrensordnung

Die Arbeitsabläufe des gerichtsähnlichen und des administrativen Kontrollorgans richten sich nach der Verfahrensordnung des Unabhängigen Kontrollrates.

§ 8
Verwaltungsablauf, Schriftgutverwaltung

(1) Die Arbeitsabläufe des Unabhängigen Kontrollrates werden vorbehaltlich der Regelungen in der Verfahrensordnung in Anlehnung an die Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durch Dienstanweisung der Präsidentin oder des Präsidenten geregelt. Für die Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut der allgemeinen Verwaltung des Unabhängigen Kontrollrates gelten die Bestimmungen der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registraturrichtlinie) vom 11. Juli 2001 (GMBl. 2001, S. 471) sinngemäß. Die Präsidentin oder der Präsident legt den Aktenplan und die Bildung der Geschäftszeichen der Vorgänge des gerichtsähnlichen und des administrativen Kontrollorgans durch Dienstanweisung fest.

(2) Für die Bearbeitung und Verwaltung aller Vorgänge der gerichtsähnlichen und der administrativen Rechtskontrolle sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanordnung – VSA) vom 13. März 2023 anzuwenden. Den Geheimschutzinteressen des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes ist Rechnung zu tragen.

(3) Die Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat wird nicht durch die Third Party Rule gehindert. Der Unabhängige Kontrollrat stellt die Beachtung der Third Party Rule gegenüber Dritten sicher.

(4) Unterlagen des gerichtsähnlichen oder des administrativen Kontrollorgans dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes und mit Zustimmung des Bundeskanzleramts und des Bundesnachrichtendienstes, in Verfahren nach § 8 Absatz 7 des MAD-Gesetzes mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung und des Militärischen Abschirmdienstes, an das Bundesarchiv abgegeben werden.

§ 9
Dienstsiegel

Die Benutzung von Dienstsiegeln durch den Unabhängigen Kontrollrat richtet sich nach dem Erlass über die Dienstsiegel (BGBl. III, Gl.-Nr. 1130-2).

§ 10
Publizität der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist öffentlich zugänglich.

§ 11
Schlussvorschrift

Mit dem Beschluss über diese Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung des Unabhängigen Kontrollrates vom 9. Dezember 2021 außer Kraft.

Hoch Feilcke Tombrink

Weinland Tiemann